



# Newsletter an unsere Versicherten

---

Februar 2020

# 2019: Ein ausgezeichnetes Börsenjahr

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2019 erschütterte der Handelsstreit der USA mit ihren wichtigsten Handelspartnern die Märkte. Dies führte zu sehr grosser Unsicherheit und war mit ein Grund für insgesamt drei Zinssenkungen der Amerikanischen Zentralbank (Fed). Auch in der Schweiz fielen die Zinsen. Denn der Handelsdisput zwischen den USA und China, die Brexit-Turbulenzen in Grossbritannien und die geopolitische Lage im Nahen Osten bewog viele Anleger, ihr Geld in der «sicheren Schweiz» zu platzieren. Wegen der unattraktiven Zinsen investierten Anleger 2019 wiederum zunehmend in Aktien, was sich positiv auf deren Kursentwicklung auswirkte.

## Einige Detailinformationen dazu:

- **Die Schweizer Aktien (Swiss Market Index) stiegen um 30%.** Auch die Leitindizes der meisten europäischen Industriestaaten und der USA legten zwischen 25% und 30% zu. Da sich der Euro um 3.5% und der US-Dollar um 1.6% gegenüber dem Schweizer Franken verbilligten, fielen die entsprechenden Kursgewinne in Schweizer Franken etwas tiefer aus. Noch mehr an Kaufkraft in Schweizer Franken verloren die Türkische Lira mit -12% und der Argentinische Peso, der um 38% abstürzte.
- Von den nochmals gesunkenen Zinsen profitierten in einigen Regionen der Schweiz auch die Immobilienanlagen, dies trotz vermehrter Leerstände.  
**Unsere Immobilienanlagen trugen mit einer Rendite von über 4% zum positiven Ergebnis der Symova bei.**
- **Für das Jahr 2019 beträgt unsere Anlagerendite 10.44%.** In den letzten zehn Jahren erzielte die Symova nur einmal – im Jahr 2018 mit einem Minus von 1.52% – eine negative Rendite. Die durchschnittliche (annualisierte) Rendite beträgt bei der Symova über den Zeitraum 2010–2019 rund 5%. Dies ist wesentlich mehr, als im Voraus angenommen werden konnte und ist insbesondere auf die laufend sinkenden Zinsen zurückzuführen.

- In den letzten zehn Jahren haben Pensionskassen mit einem hohen Aktienanteil und damit verbundenen hohen Anlagerisiken die höchsten Renditen erzielt, da sich die Aktienkurse in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt haben.

**Die Symova hat die Aktienquote über die Jahre konstant bei 30% belassen.**

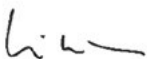
Dies ist im Vergleich zu anderen Pensionskassen eher unterdurchschnittlich, bürgt jedoch für Stabilität. Denn bei der Sammelstiftung Symova hat ein Grossteil der Vorsorgewerke die Wertschwankungsreserven noch nicht vollumfänglich gebildet, die nötig sind, um schlechte Anlagejahre abzufedern.

Was geschieht mit den guten Kapitalerträgen? Profitieren die Versicherten von den Gewinnen? In den Medien ist das erfolgreiche Anlagejahr 2019 zurzeit sehr präsent. Allgemeingültige Aussagen zu diesem komplexen Thema sind nicht leicht zu machen. Auf Seite 6/7 beantworten wir Ihnen diese Fragen aus Sicht der Symova jedoch so transparent und verständlich wie möglich.

Wie jedes Jahr finden Sie auf der Doppelseite 12/13 die **Erläuterungen zu Ihrem persönlichen Versicherungsausweis** mit Stichtag 01.01.2020. Das Dokument erhalten Sie als Beilage. Weiter finden Sie auf den Seiten 14/15 **Erklärungen zum Vorsorgeplan**. Da nicht alle angeschlossenen Unternehmen den gleichen Vorsorgeplan haben, erläutern wir die einzelnen Punkte anhand eines Muster-Vorsorgeplans. Der für Sie gültige Vorsorgeplan ist auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises aufgedruckt.

Es ist uns bewusst, dass der vorliegende Newsletter keine einfache Lektüre ist. Es ist uns jedoch ein Bedürfnis, Sie über Ihre Vorsorge umfassend zu informieren. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Erklärungen oder Ergänzungen zur Verfügung. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns.

Freundliche Grüsse  
Sammelstiftung Symova



Urs Niklaus  
Direktor



Sara Gabriel  
Stv. Direktorin

# Wer bestimmt eigentlich, wie hoch meine Rente ist?

*Für Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist die Frage, welche Leistungen Sie von der Symova erwarten können, verständlicherweise eine der wichtigsten. Um diese zu beantworten, erklären wir Ihnen in einem ersten Schritt, was eine Sammelstiftung ist und wie sie funktioniert.*

## Was ist eine Sammelstiftung?

Eine Sammelstiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung von mehreren wirtschaftlich oder finanziell nicht (oder nicht eng) verbundenen Arbeitgebern. Die Symova ist eine Sammelstiftung. Jede angeschlossene Unternehmung (d. h. jeder Arbeitgeber) hat unter diesem Dach für seine Mitarbeitenden ein eigenes Vorsorgewerk. Ein Vorsorgewerk kann wie eine eigene Pensionskasse betrachtet werden. Die Symova führt für jedes dieser Vorsorgewerke eine eigene Rechnung und weist daher auch einen Deckungsgrad pro Vorsorgewerk aus. Jedes Vorsorgewerk verfügt auch über eine eigene Vorsorgekommission. Diese bestimmt die Höhe der Sparbeiträge und die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten. Der Stiftungsrat der Symova legt die technischen Parameter fest, z. B. die Höhe des Umwandlungssatzes und den technischen Zinssatz. Er definiert auch die Anlagestrategie. Diese Entscheide des Stiftungsrates gelten für alle Vorsorgewerke. Die Geschäftsstelle der Symova besorgt die Administration und verwaltet für alle das Vermögen.

## Wer entscheidet was bei der Sammelstiftung Symova?

Der **Stiftungsrat** ist das oberste Organ der Sammelstiftung Symova. Er besteht aus zehn Personen und ist paritätisch zusammengesetzt: Fünf Personen vertreten die Arbeitgeber, fünf Personen die Arbeitnehmer. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung als Ganzes, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Vor- und Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung und definiert die Mittel zu deren Erreichung. Er legt ferner die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er unterliegt der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahrt die Interessen der Versicherten.

Jedem einzelnen Vorsorgewerk steht eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission vor. Sie hat folgende Aufgaben:

- Die Vorsorgekommission nimmt die Jahresrechnung des Vorsorgewerks zur Kenntnis.
- Die Vorsorgekommission ist Ansprechpartnerin für die Versicherten bei Fragen zum Vorsorgewerk.
- Die Vorsorgekommission informiert die Versicherten über die Organisation und die Leistungen des Vorsorgewerks.

- Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Stiftungsrates entscheidet die Vorsorgekommission über:
  - den Vorsorgeplan und dessen Änderungen (Leistungen und Beitragsaufteilung);
  - Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung;
  - die Verwendung der freien Mittel und die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten (d. h. jener, die im Erwerbsleben stehen und in die Pensionskasse einzahlen).
- Die Vorsorgekommission bestimmt einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberdelegierten. Diese sind die Kontaktpersonen zur Stiftung.
- Die Vorsorgekommissionen aller Vorsorgewerke beziehungsweise deren Vertreter bilden zusammen das Wahlorgan des Stiftungsrates.



# Wie profitiere ich vom Anlageerfolg?

*Angesichts der guten Anlageergebnisse der Pensionskassen stellen sich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Frage, wie sie davon profitieren. Hier liefern wir Ihnen Hintergründe und Fakten dazu.*

Viele Pensionskassen brüsten sich in guten Anlagejahren mit hohen Verzinsungen. Bei einer Senkung des Umwandlungssatzes profitieren aber meistens nur wenige Jahrgänge kurz vor der Pensionierung von Übergangsbestimmungen zur Abfederung der Leistungseinbussen. Der Stiftungsrat der Symova hat einen anderen Weg gewählt, um die Versicherten am Anlageerfolg zu beteiligen, bei dem die Gleichbehandlung der Versicherten sowie der Erhalt der Renten zentral sind.

## Wie profitieren die Versicherten von den guten Anlagerenditen?

Über die letzten zehn Jahre hat die Symova durchschnittlich einen annualisierten Anlageertrag von gut 5% erwirtschaftet. Die durchschnittliche Verzinsung der Altersguthaben betrug über den gleichen Zeitraum jedoch nur rund 1.5%. Die Anlagerendite 2019 der Symova ist mit 10.44% im Jahr 2019 sehr hoch. Trotzdem erhalten die Aktivversicherten – ohne anderslautenden Beschluss der Vorsorgekommission – auf ihren Altersguthaben nur die BVG-Mindestverzinsung von 1%. Diese auf den ersten Blick und im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen tiefe Verzinsung hat folgende Gründe:

Die Symova benötigte einen Teil der Renditeüberschüsse der letzten zehn Jahre für die Bildung der Wertschwankungsreserven, respektive zu Beginn des Jahrzehnts für die

Sanierung. Wertschwankungsreserven sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen gebildet werden, damit in Jahren mit einer negativen Anlagerendite (z.B. bei einem Börsencrash) das Vorsorgewerk nicht in eine Unterdeckung fällt und saniert werden muss. Die Höhe hängt dabei von der Anlagestrategie und dem damit verbundenen Risiko ab. Je mehr Aktien, desto höher muss die Wertschwankungsreserve sein. Aufgrund der aktuellen Anlagestrategie der Symova müssen die Vorsorgewerke eine Wertschwankungsreserve von 13.2% auf dem Vorsorgevermögen bilden.

Da in den letzten Jahren die Erträge auf «sicheren Anlagen» (z.B. Bundesobligationen Schweiz) immer kleiner – und zwischenzeitlich sogar negativ – wurden und die Lebenserwartung laufend zugenommen hat, mussten die Pensionskassen ihre technischen Zinssätze und insbesondere die Umwandlungssätze senken. Daher erhalten die Versicherten aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes auf ihrem Altersguthaben eine tiefere Rente.

Die Symova hat den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz auf Ende 2013/2017 reduziert. Um jedoch Leistungseinbussen zu verhindern, beschloss der Stiftungsrat beide Male, den langjährigen Versicherten (Eintritt 01.01.2011/01.01.2014 oder früher) die Altersguthaben im Umfang der Reduktion des Umwandlungssatzes zu erhöhen und so die Höhe der Renten zu erhalten:

- Bei den **Frauen** 8.24% Ende 2013 und 10.8% Ende 2017. *(Dies entspricht unter Berücksichtigung des Zins- und Zinseszinsfaktors insgesamt einer Erhöhung von 19.92%.)*
- Bei den **Männern** 8.74% Ende 2013 und 11.28% Ende 2017. *(Dies entspricht unter Berücksichtigung des Zins- und Zinseszinsfaktors insgesamt einer Erhöhung von 21%.)*

Wie bereits erwähnt, resultiert die gute Anlagerendite 2019 vorwiegend aus den sinkenden Zinsen. Dies heisst auf der anderen Seite, dass die Pensionskassen ihren technischen Zinssatz und somit auch die Höhe der Umwandlungssätze weiter reduzieren müssen. Der Stiftungsrat der Symova wird dieses Thema an seiner Sitzung im Mai 2020 diskutieren. Aktuell gehen wir davon aus, dass erneut eine Senkung in ähnlicher Höhe wie Ende 2017 notwendig sein wird. Eine allfällige Senkung der Umwandlungssätze hat voraussichtlich frühestens eine Auswirkung auf *Pensionierungen mit Rentenbeginn ab 01.01.2022*.

Für Versicherte, die seit dem 01.01.2011 bei der Symova versichert sind, beträgt die bisherige Erhöhung der Altersguthaben unter Berücksichtigung des Zins- und Zinseszinsfaktors innerhalb von zwölf Jahren (01.01.2011–31.12.2021) rund 30%. *Falls die Vorsorgekommission entscheidet, die Altersguthaben bei einer allfälligen erneuten Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes wiederum zu erhöhen, hat dies für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleiche Wirkung, als wenn die Altersguthaben in den letzten zwölf Jahren jährlich um 2.2% zusätzlich verzinst worden wären (Total Verzinsung 3.7% = 2.2% + Ø BVG Zins von 1.5%).*

Unser Weg, die Versicherten durch die «indirekte» Höherverzinsung am Anlageerfolg zu beteiligen, ist jedoch auf den ersten Blick nicht sichtbar. Weshalb hat die Symova dann diesen Weg gewählt?

Aus folgenden Gründen:

- **Gleichbehandlung:** Bei der Senkung des Umwandlungssatzes haben alle Versicherten unabhängig ihres Alters von einer Erhöhung der Altersguthabens profitiert. Massgebend war allein die Versichertendauer bei der Symova. Damit stellen wir die Gleichbehandlung der Versichertengenerationen sicher, da ja die Mittel für die Erhöhung der Altersguthaben aus den Anlagerenditen der vergangenen Jahre finanziert wurden.
- **Erhalt der Renten:** Durch die Erhöhung der Altersguthaben blieb die Höhe der Altersleistungen unverändert. Der Umwandlungssatz wurde zwar tiefer, das Altersguthaben aber entsprechend höher. Daher mussten bei der Symova keine Übergangsbestimmungen gewährt werden.

Da der Stiftungsrat über eine allfällige neue Senkung noch nicht beraten hat, können wir zurzeit keine weiteren Auskünfte erteilen. Hinzu kommt, dass der Stiftungsrat die Erhöhung der Altersguthaben dieses Mal an die einzelnen Vorsorgekommissionen delegiert hat – ein wichtiger Schritt, um deren Verantwortung zu stärken, zumal diese ja auch das Leistungsniveau (Vorsorgeplan) für ihr Vorsorgewerk beschliessen.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Beschlüsse des Stiftungsrates informieren.

# Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

## Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 2020

Die Masszahlen in der beruflichen Vorsorge erfahren 2020 keine Änderungen:

|  | 2019<br>Beträge (in CHF) | 2020<br>Beträge (in CHF) |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <i>Eintrittsschwelle</i>               | 21'330                   | <b>21'330</b>            |
| <i>Koordinationsabzug</i>              | 24'885                   | <b>24'885</b>            |
| <i>Maximaler versicherter Lohn BVG</i> | 60'435                   | <b>60'435</b>            |
| <i>Minimum des versicherten Lohnes</i> | 3'555                    | <b>3'555</b>             |
| <i>Minimale AHV-Altersrente</i>        | 14'220                   | <b>14'220</b>            |
| <i>Maximale AHV-Altersrente</i>        | 28'440                   | <b>28'440</b>            |
| <i>Maximale Ehepaarrente</i>           | 42'660                   | <b>42'660</b>            |

## BVG-Mindestzinssatz bleibt unverändert bei 1.0%

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2020 bei 1.0% zu belassen. Die Sammelstiftung Symova berechnet Ihre projizierten Altersleistungen mit diesem aktuellen Mindestzinssatz.



# Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2019

Wie wir im Jahr 2019 mitgeteilt haben, ist am 01.01.2019 ein neues Vorsorgereglement in Kraft getreten.

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) Art. 41 Abs. 1f. Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2019

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Symova im Falle von Invalidität oder Tod eine spätere Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente wie folgt:

Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz (es kommen die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses

geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung) in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-)Rückzahlung des Vorbezugs entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.

Um den Vorsorgeschutz zu erhalten, können Sie bei einer Versicherung Ihrer Wahl eine Zusatzversicherung abschliessen. Bei einer Verpfändung erfolgt keine Kürzung der Vorsorgeleistungen, da das Altersguthaben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

## Berechnungsbeispiel Mann

Betrag Vorbezug CHF 100'000.00

Umwandlungssatz im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter 5.14%

Kürzung Invalidenrente pro Jahr = CHF 5'140.00  
CHF 100'000 x 5.14%

Kürzung Ehegattenrente CHF 3'426.65  
( $\frac{2}{3}$  der Kürzung der IV-Rente)

## Berechnungsbeispiel Frau

Betrag Vorbezug CHF 100'000.00

Umwandlungssatz im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter 5.37%

Kürzung Invalidenrente pro Jahr = CHF 5'370.00  
CHF 100'000 x 5.37%

Kürzung Ehegattenrente CHF 3'580.00  
( $\frac{2}{3}$  der Kürzung der IV-Rente)

### **Übergangsbestimmung für bereits getätigte Vorbezüge**

*Für Versicherte, die per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert waren und die bereits einen Vorbezug getätigt haben, verzichtet die Symova bis zum 31.12.2020 auf eine allfällige Kürzung der Hinterlassenen- oder Invalidenrente bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod oder Invalidität. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Vorbezug zurückzuzahlen, dies ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung des Vorbezuges bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.*

Kürzung der Risikoleistungen bei Nichteinbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL)  
Art. 41 Abs. 4f. Vorsorgereglement gültig ab  
01.01.2019

Gemäss Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

### **Übergangsbestimmung**

*Für Versicherte, die per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und die ihre Freizügigkeitsleistung pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht haben, verzichtet die Symova bis zum 31.12.2020 auf eine Kürzung der Hinterlassenen oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod oder Invalidität. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung zu übertragen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die Stiftung.*

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Ihre Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Die Zentralstelle 2. Säule ([www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website [www.symova.ch](http://www.symova.ch) unter Versicherte/Ein- und Austritt/Eintritt in die Stiftung.

Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» der Zentralstelle 2. Säule bei der Geschäftsstelle der Symova beziehen.

# Weitere Änderungen im Vorsorge- reglement gültig ab 01.01.2019

---

*Auf unserer Website [www.symova.ch](http://www.symova.ch) finden Sie unter Downloads/  
Reglemente das jeweils gültige Vorsorgereglement.*

- **Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte):** Ab dem 01.01.2019 wird die Ehegattenrente gekürzt, falls der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt  $\frac{2}{3}$  der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- **Ehegattenrenten bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters:** Ab dem 01.01.2019 richtet sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem BVG, wenn die Eheschliessung erfolgt, nachdem die versicherte Person das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter von 65 Jahren bereits erreicht hat.

# Erklärungen zu Ihrem Versicherungsausweis



Persönlich / Vertraulich  
Herr  
Muster Mustermann  
Musterweg 10  
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2020

## Versicherungsausweis per 01.01.2020 <sup>1)</sup>

### Personaldaten

|                                 |                    |                     |            |
|---------------------------------|--------------------|---------------------|------------|
| Vorname und Name                | Muster Mustermann  | Versicherten-Nummer | 10000      |
| Arbeitgeber                     | 1000 - Musterfirma |                     |            |
| AHV-Nummer                      | 756.0000.0000.00   | Eintritt in PK      | 01.01.2001 |
| Geburtsdatum                    | 01.10.1972         | Zivilstand          | Ledig      |
| Ordentliche regl. Pensionierung | 31.10.2037         |                     |            |

### Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

|  |    |                       |
|--|----|-----------------------|
| 2) Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad 100.00% / Versicherter Lohn  | 3) | 92'000.00 / 67'115.00 |
| Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2020 (Zinssatz 2020: 1.00%) | 4) | 142'927.40            |
| Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2020 (Zinssatz 2020: 1.00%)             | 5) | 84'214.70             |

### Einlagen und Vorbezüge <sup>6)</sup>

| Flank. Massnahme | Flank. Massnahme | FZL        |
|------------------|------------------|------------|
| 31.12.2017       | 31.12.2013       | 01.07.2010 |
| 13'165.40        | 6'487.50         | 47'776.20  |

### Projizierte Altersleistungen <sup>7)</sup>

|                             | im Alter 58 | im Alter 60 | im Alter 62 | im Alter 63 | im Alter 64 | im Alter 65 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Projiziertes Altersguthaben | 355'591.35  | 397'138.70  | 439'521.15  | 461'030.75  | 482'755.45  | 504'697.35  |
| Altersrente                 | 15'255.00   | 17'911.20   | 20'833.20   | 22'452.00   | 24'138.00   | 25'941.60   |
| Alterskinderrente           | 2'473.20    | 2'919.00    | 3'403.20    | 3'660.00    | 3'926.40    | 4'203.00    |

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.00% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet. <sup>8)</sup>

### Leistungen bei Invalidität und Tod <sup>9)</sup>

|  |            |                       |          |
|--|------------|-----------------------|----------|
| Invalidentrente                              | 40'269.00  | Invaliden-Kinderrente | 6'711.60 |
| Ehegattenrente                               | 26'845.80  | Waisenrente           | 6'711.60 |
| Todesfallkapital gem. Art. 37 per 01.01.2020 | 142'927.40 |                       |          |

### Finanzierung <sup>10)</sup>

|                                   | Arbeitnehmer  | Arbeitgeber        |
|-----------------------------------|---------------|--------------------|
| Altersgutschriften pro Jahr       | 8.900%        | 5'973.00 / 13.300% |
| Risikobeitrag pro Jahr            | 1.000%        | 671.40 / 1.500%    |
| Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr |               | 0.00 / 288.00      |
| <b>Abzug pro Monat</b>            | <b>553.70</b> | <b>851.75</b>      |

### Zusätzliche Angaben <sup>11)</sup>

|  |            |                          |      |
|--|------------|--------------------------|------|
| Maximal möglicher Vorbezug WEF           | 142'927.40 | Verpfändung              | Nein |
| Saldo Vorbezug WEF                       | 0.00       | Saldo Vorbezug Scheidung | 0.00 |
| Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2020 | 139'626.75 |                          |      |

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge in CHF.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

1) Die Daten im Versicherungsausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).

2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.

3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent beträgt der Koordinationsabzug 24'885 Franken. (Die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab). Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge.

4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.

5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.

6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.

7) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden

Daten per Stichtag: Ihrem Lohn sowie dem Satz für die Verzinsung der Altersgutschriften (Punkt 8) und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

8) Für die Projektion wird ein Zinssatz angenommen, damit das Altersguthaben jeweils per Ende Jahr hochgerechnet werden kann.

9) Für die Berechnung der Invalidenrente wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten Ehegatten- und Waisenrenten werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt  $\frac{2}{3}$  der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden (vgl. Versicherungsausweis unten). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

10) Hier ist ersichtlich, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind von den durch Ihre Vorsorgekommission gewählten Leistungsmodulen abhängig.

11) Hier ist aufgeführt, wie hoch der maximal mögliche Betrag für einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) per Stichtag ist. Ebenfalls aufgeführt ist die Höhe der bereits getätigten Vorbezüge WEF oder Scheidung. Zudem ist der aktuelle Höchstbetrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

# Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan



## 1000 - Musterfirma - aktueller Vorsorgeplan

versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung <sup>1)</sup>

### Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) <sup>2)</sup>

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total  | Anteil AN | Anteil AG |
|-------|--------------|-------------|--------|-----------|-----------|
| Ab 25 | 4.90%        | 7.30%       | 12.20% | 40.16%    | 59.84%    |
| 35    | 6.25%        | 9.35%       | 15.60% | 40.06%    | 59.94%    |
| 45    | 8.90%        | 13.30%      | 22.20% | 40.09%    | 59.91%    |
| 55    | 10.20%       | 15.30%      | 25.50% | 40.00%    | 60.00%    |
| 66    | 7.20%        | 10.80%      | 18.00% | 40.00%    | 60.00%    |

### Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

### Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes) <sup>3)</sup>

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total | Anteil AN | Anteil AG |
|-------|--------------|-------------|-------|-----------|-----------|
| Ab 18 | 1.00%        | 1.50%       | 2.50% | 40.00%    | 60.00%    |

### Überbrückungsrente <sup>4)</sup>

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

### Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr) <sup>5)</sup>

|                  | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total      | Anteil AN | Anteil AG |
|------------------|--------------|-------------|------------|-----------|-----------|
| Pro Arbeitnehmer | CHF 0.00     | CHF 288.00  | CHF 288.00 | 0.00%     | 100%      |

## Sie finden Ihren Vorsorgeplan auf der Rückseite Ihres persönlichen Versicherungsausweises in der Beilage.

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die Module Leistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert.

**1)** Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug angewendet wird** (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

**2)** Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

Falls der Begriff **«Spezialmodul»** vermerkt ist, weichen die Altersgutschriften von den vom Stiftungsrat vorgegebenen Standardmodulen ab. Die entsprechende Beitragsstaffelung kann in diesem Fall hier nicht abgebildet werden. Weitere Informationen zum Vorsorgeplan erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.

**3)** **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

**4)** Eine der Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

Falls der Begriff **«Spezialmodul»** vermerkt ist, hat die Vorsorgekommission eine von der Unternehmung und der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente gewählt. Die Finanzierung erfolgt über einen Beitrag in Prozenten des versicherten Lohns und wird zwischen der Unternehmung und den Versicherten aufgeteilt. Die Aufteilung des Beitrags kann hier nicht abgebildet werden. Weitere Informationen zur AHV-Überbrückungsrente erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber.

**5)** Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

## Einkäufe in die Pensionskasse

Ihrem Versicherungsausweis können Sie entnehmen, wie hoch der maximale Betrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per 01.01.2020 ist. Damit wir Ihre aktuelle Einkaufsmöglichkeit bestimmen und Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch oder über [info@symova.ch](mailto:info@symova.ch) Kontakt aufzunehmen. **Bitte beachten Sie, dass Einkäufe für das Jahr 2020 bis Dienstag, 15.12.2020 möglich sind.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung.

## Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova  
Beundenfeldstrasse 5  
3013 Bern  
Telefon +41 (0)31 330 60 00  
Telefax +41 (0)31 330 60 01  
[www.symova.ch](http://www.symova.ch)